



Fachbereich EU 6

**Rechtsfragen zu den US-amerikanischen und israelischen
Militäroperationen Epic Fury and Roaring Lion und den iranischen
Gegenangriffen**

**Rechtsfragen zu den US-amerikanischen und israelischen
Militäroperationen Epic Fury and Roaring Lion und den iranischen
Gegenangriffen**

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 025/26
Abschluss der Arbeit: 19. März 2026 (gleichzeitig letzter Zugriff auf Links)
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die Operationen Roaring Lion und Epic Fury im Lichte des Völkerrechts	6
3.	Zur völkerrechtlichen Einordnung der Tötung iranischer Staatsführer	8
4.	Zur völkerrechtlichen Bewertung von Irans Gegenschlägen	10
4.1.	Ius ad bellum	11
4.2.	Ius in bello	12
5.	Unterstützungshandlungen für amerikanische Militärschläge	13
5.1.	Unterstützungshandlungen im Lichte des <i>ius ad bellum</i>	13
5.2.	Unterstützungshandlungen im Lichte des Rechts der Staatenverantwortlichkeit	16
6.	Fazit	19

1. Einleitung

Die jüngste Eskalation in dem Konflikt zwischen Iran, Israel und den USA begann am Morgen des 28. Februar 2026. Israel und die USA griffen in den Operationen „Roaring Lion“ und „Epic Fury“¹ Ziele in zahlreichen iranischen Städten an. Im Fokus standen israelischen Angaben zufolge militärische Ziele wie Raketenabschussvorrichtungen und die Eliminierung der iranischen Führung.² In den ersten Tagen nach Kriegsbeginn meldeten die USA nahezu 2.000 Angriffe auf Ziele im Iran, während Israel von über 1.500 Einsätzen sprach.³ Durch die Angriffe der USA und Israels wurden zahlreiche Mitglieder der iranischen Führungsriege getötet. Neben dem Obersten Führer Ajatollah Ali Chamenei starben unter anderem auch Mohammed Pakpur, der Anführer der iranischen Revolutionsgarde, Ali Schamchani, der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrats, Abdel Rahim Mussawi, Generalstabschef der iranischen Streitkräfte, Verteidigungsminister Asis Nassirsadeh,⁴ Sicherheitschef Ali Laridschani, Gholamresa Soleimani, Kommandeur der iranischen Basidsch-Einheiten,⁵ sowie Geheimdienstminister Ismail Chatibzadeh.⁶

Der Iran reagierte wenige Stunden nach den ersten Angriffen mit Gegenschlägen, die sich zunächst gegen Israel richteten und anschließend auch auf US-Militärbasen und andere Ziele in den Golfstaaten ausgeweitet wurden.⁷ Am 11. März 2026 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) eine Resolution, in der die Angriffe Irans auf seine Nachbarn – insbesondere auf zivile Ziele in diesen Ländern – verurteilt wurden.⁸

Deutschland positionierte sich in diesem Konflikt eng abgestimmt mit Frankreich und Großbritannien, verurteilte die iranischen Gegenangriffe auf Staaten in der Region und forderte Iran auf, seine Militärschläge einzustellen.⁹ Bundeskanzler Friedrich Merz sprach gemeinsam mit Präsident Emmanuel Macron und Premierminister Keir Starmer von „wahllosen und unverhältnismäßigen“ Angriffen Irans, die enge Verbündete bedrohten, und betonte zugleich, Berlin behalte sich

1 Dotzauer, [Brüllender Löwe, epischer Zorn](#), Tagesspiegel, 3. März 2026.

2 Tagesschau, [Was über den Angriff auf Iran bekannt ist](#), 28. Februar 2026.

3 Tagesschau, [Vier Tage Krieg - Tausende Angriffe](#), 4. März 2026; vgl. im Überblick Institute for the Study of War, [Interactive Map: U.S. and Israeli Strikes in Iran](#).

4 Die Zeit, [Iran bestätigt Tötung mehrerer hochrangiger Politiker](#), 1. März 2026.

5 Deutschlandfunk, [Iran bestätigt auch die Tötung von Sicherheitschef Laridschani](#), 18. März 2026.

6 Sadrzadeh, [An der Spitze des Regimes verdächtigt wohl jeder jeden](#), taz, 18. März 2026.

7 Plett-Usher, ['All red lines have been crossed': Gulf states weigh response to Iranian strikes](#), BBC, 4. März 2026; vgl. im Überblick Institute for the Study of War, [Interactive Map: U.S. and Israeli Strikes in Iran](#).

8 UN, [Security Council Adopts Resolution 2817 \(2026\) Condemning Iran's 'Egregious Attacks' against Neighbours as Middle East Violence Rapidly Escalate](#), 11. März 2026. Kritisch zur Resolution des VN-Sicherheitsrates: *Southey*, [Condemning the Counterstrike Without the Cause](#), 17. [Verfassungsblog](#), 17. März 2026.

9 [E3 Statement on indiscriminate Iranian attacks on countries in the region](#), 1. März 2026; vgl. auch Tagesschau, [Merz, Macron und Starmer verurteilen Irans Reaktion](#), 28. Februar 2026.

„militärische Defensivmaßnahmen“ vor.¹⁰ In Regierungskreisen hieß es diesbezüglich, dass dies die Abwehr von Angriffen auf eigenes oder verbündetes Personal einschließe.¹¹ Jedoch deutete der britische Premierminister Keir Starmer auch an, dass die Angriffe auf den Iran unrechtmäßig sein könnten¹² und war wohl deswegen zurückhaltend hinsichtlich der Nutzung britischer Militärbasen in der Region für Angriffe auf den Iran. Er erlaubte ihre Benutzung lediglich für defensive Zwecke zum Schutz von Iran angegriffenen Staaten, die zuvor nicht in den Krieg involviert waren. Zum Schutz dieser Länder setzt das Vereinigte Königreich auch militärische Mittel ein, die Drohnen oder Raketen abfangen.¹³ Außenminister Wadephul erläuterte, dass Deutschland keine eigenen Militärbasen oder militärische Mittel dort habe und sich nicht an den britischen Unterstützungsaktionen beteiligen werde.¹⁴ Deutschland sei jedoch bereit, Defensivmaßnahmen zum Schutz der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten durchzuführen. Eine Beteiligung an der Sicherung der Straße von Hormus während andauernder Kampfhandlungen lehnte Bundeskanzler Merz hingegen ab.¹⁵ Spanien verurteilte die Militäraktionen der USA und Israels gegen Iran, da sie die internationale Ordnung unsicherer mache, und untersagte den USA die Nutzung der gemeinsam betriebenen Militärbasen in Spanien für Angriffe auf Iran.¹⁶

Verschiedenen Medienberichten sowie Aussagen des US-Präsidenten Donald Trump zufolge werden die US-Militärbasen in Rammstein und Spangdahlem für die US-amerikanischen Angriffe auf den Iran genutzt.¹⁷ Am 9. März 2026 sagte der Sprecher der Bundesregierung Kornelius, dass die Nutzung der US-Militärbasen nicht eingeschränkt werde. Die Nutzung unterliege rechtlichen Verabredungen bzw. Verträgen, die völkerrechtlichen Bestand hätten.¹⁸

10 [E3 Statement on indiscriminate Iranian attacks on countries in the region](#), 1. März 2026.

11 ZDF Heute, [Berlin, Paris, London: "Militärische Defensivmaßnahmen" möglich](#), 2. März 2026.

12 The Standard, ['I won't commit UK military to unlawful action,' says Starmer hitting back at Trump on Iran air strikes](#), 2. März 2026.

13 The Standard, ['I won't commit UK military to unlawful action,' says Starmer hitting back at Trump on Iran air strikes](#), 2. März 2026; Prime Minister's Office, Press release, [Summary of the UK Government legal position: The legality of defensive action in respect of Iranian regional attacks](#), 1. März 2026.

14 Deutschlandfunk, [Außenminister Wadephul - "Iran ist eine erhebliche Gefahr für Deutschland und Europa"](#), 2. März 2023, 6:37.

15 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 64. Sitzung, Plenarprotokoll 21/64, 18. März 2026, S. 7665.

16 The Guardian, [Spain denies US permission to use jointly operated bases to attack Iran](#), 2. März 2026.

17 Grosse, [Was Deutschland zu Amerikas Krieg in Iran beiträgt](#), Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. März 2025; Maier, [Angriffe auf US-Stützpunkte: Hat der Iran bereits Ramstein im Visier?](#), Berliner Zeitung, 4. März 2026; Fürstenau, [Völkerrecht: Ramstein-Urteil ohne Gewicht für Iran-Krieg?](#), DW, 7. März 2026; Ismar, [Zweifel an Rammstein](#), Süddeutsche Zeitung, 16. März 2026.

18 [Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz vom 09.03.2026](#).

Vor diesem Hintergrund wurde der Fachbereich EU 6 mit den Fragen befasst, ob und inwieweit

- die Angriffe der USA und Israels auf den Iran durch das Völkerrecht¹⁹ gedeckt sind (siehe dazu Ziff. 2.),
- wie die gezielten Tötungen der iranischen Staatsführung durch die USA und Israel völkerrechtlich zu bewerten sind (siehe dazu Ziff. 3.),
- ob die Militärschläge des Iran in den Nachbarländern durch das Völkerrecht gedeckt sind (siehe dazu Ziff. 4.), und
- wie Deutschlands Reaktionen völkerrechtlich einzuordnen sind (siehe dazu Ziff. 5.).

2. Die Operationen *Roaring Lion* und *Epic Fury* im Lichte des Völkerrechts

Im Folgenden wird auf die Frage eingegangen, wie die US-amerikanischen und israelischen Angriffe im Lichte des *ius ad bellum* zu bewerten sind.²⁰ Dieses regelt die Ausnahmetatbestände vom grundsätzlichen Gewaltverbot, unter denen Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bewaffneter militärischer Gewalt greifen dürfen.

Die völkerrechtliche Einordnung steht dabei vor der Herausforderung nicht ganz stringenter Begründungsansätze: Der amerikanische VN-Botschafter Mike Waltz berief sich am 28. Februar 2026 auf das Recht auf Selbstverteidigung der Vereinigten Staaten und Israels.²¹ US-Präsident Trump verwies in dem „War Powers Report“ vom 2. März 2026 auf die (atomare) Bedrohung durch Iran und erklärte, die Angriffe würden zur kollektiven Selbstverteidigung der regionalen Verbündeten durchgeführt sowie mit den Zielen, die US-Streitkräfte in der Region zu schützen und die nationalen Interessen der Vereinigten Staaten zu fördern.²² In einem auf den 10. März 2026 datierten Brief der USA an den VN-Sicherheitsrat beriefen sich die USA auf das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung.²³ Der israelische Verteidigungsminister Israel Katz

19 Verfassungsrechtliche Fragen werden somit nicht diskutiert, vgl. dazu z. B.: *Ismar*, Zweifel an Rammstein, Süddeutsche Zeitung, 16. März 2026.

20 Zu bestimmten Fragen des *ius in bello* (humanitäres Völkerrecht, Kriegsrecht) siehe unten Ziff. 3.

21 United States Mission to the United Nations, [Additional Remarks at an Emergency UN Security Council Briefing on Iran](#), 28. Februar 2026.

22 *Manes*, White House Submits Iran War Powers Report to Congress, [Lawfare](#), 3. März 2026.

23 Letter dated 10 March 2026 from the Permanent Representative of the United States of America to the United Nations addressed to the President of the Security Council, [S//2026/161](#); zur rechtlichen Einordnung: *Finucane*, An Unserious Justification for an Unnecessary War: Assessing the U.S. “Article 51” Letter to U.N. on Iran War, [Just Security](#), 18. März 2026.

sagte am 28. Februar 2026, dass Israel einen „präemptiven Angriff“ auf Iran gestartet habe.²⁴ Premierminister Netanyahu sprach davon, dass Israel und die USA die Militärschläge gestartet hätten, um die existenzielle Bedrohung durch Iran zu beseitigen.²⁵

Nach herrschender Ansicht stellen die amerikanischen und israelischen Angriffe einen völkerrechtswidrigen Verstoß gegen das in Art. 2 Abs. 4 VN-Charta niedergelegte Gewaltverbot dar, da sie weder vom Recht der Selbstverteidigung gedeckt sind noch vom VN-Sicherheitsrat gem. Art. 42 VN-Charta autorisiert wurden.²⁶ Zu den von den USA und Israel sowie Kommentatoren vorgetragenen Begründungen der Angriffe – u. a. das Argument der präventiven Selbstverteidigung oder der Verweis auf ein Agieren in einem andauernden bewaffneten Konflikt²⁷ – wird auf die Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 3. Juli 2025²⁸ verwiesen.

Über die Ausführungen in der vorgenannten Arbeit hinaus ist bezüglich möglicher Rechtfertigungsversuche der Militärangriffe mit den atomaren Ambitionen Irans darauf hinzuweisen, dass diese Argumentationslinie angesichts der Militäroperationen *Rising Lion* und *Midnight Hammer* im Sommer 2025 neue Tatsachenfragen aufwirft. US-Präsident Trump hatte nach den Operationen 2025 erklärt, dass die iranischen Nuklearanlagen hierdurch „vollständig zerstört“ worden seien.²⁹

In der öffentlichen Debatte gibt es auch Ansätze, die amerikanischen und israelischen Angriffe als „**humanitäre Intervention**“ zu definieren – wenngleich weder die USA noch Israel ihre Mili-

-
- 24 *Magid*, [Israel has launched a preemptive attack on Iran, Defense Minister Katz says: sirens sound across Israel](#), The Times of Israel, 28. Februar 2026.
- 25 The Times of Israel, [Netanyahu says Israel, US launched strikes to 'remove the existential threat' posed by Iran](#), 28. Februar 2026.
- 26 Siehe z. B.: *Milanovic*, The American-Israeli Strikes on Iran are (Again) Manifestly Illegal, [EJIL! Talk](#), 28. Februar 2026; *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2026; vgl. auch: VN, Iran: UN experts call for de-escalation and accountability, 4. März 2026; *Steinhauer*, [Der Iran-Krieg und das Völkerrecht](#), Deutschlandfunk, 4. März 2026; *Dannebaum/Hamilton*, Aggression, Plain and Simple: A Response to Shany and Cohen on the Attack on Iran, [Just Security](#), 9. März 2026; [Stellungnahme zur deutschen Außenpolitik im Zuge der Angriffe der USA und Israels auf den Iran](#), Verfassungsblog v. 17. März 2026; unklar: *Shany/Cohen*, The International Community at a Crossroads Over Iran: The reawakening of “illegal but legitimate” or the “law of self-preservation”?, [Just Security](#), 6. März 2026; wohl a. A.: *Hein* (Interview mit Matthias Herdegen), „[Völkerrecht muss sich an reale Bedrohungen anpassen](#)“, Focus+, 7. März 2026; *Friehe*, Viele Völkerrechtler machen es sich in der Iran-Frage zu leicht, [FAZ Einspruch](#), 10. März 2026.
- 27 *Friehe*, Viele Völkerrechtler machen es sich in der Iran-Frage zu leicht, [FAZ Einspruch](#), 10. März 2026.
- 28 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Die israelische Militäroperation *Rising Lion* und die US-Angriffe *Midnight Hammer* gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts, [WD 2 - 3000 - 029/25](#), 3. Juli 2025, S. 15 ff.
- 29 The White House, [Iran's Nuclear Facilities Have Been Obliterated – and Suggestions Otherwise are Fake News](#), 25. Juni 2025; vgl. auch CNN, [Trump releases video message on strikes against Iran](#), 5:06; Deutschlandfunk, [Interview zum Iran-Krieg mit Prof. Kai Ambos](#), 1:08, 2. März 2026. Vgl. auch zu der Einschätzung, dass Iran keine unmittelbare Bedrohung mehr darstellte, Deutschlandfunk, [Geheimdienstanalyse stellt Trumps Begründung für Iran-Krieg infrage](#), 19. März 2026.

tärangriffe mit Verweis hierauf gerechtfertigt haben. Die humanitäre Intervention stellt einen potenziellen Rechtfertigungsgrund für die Durchbrechung des in Art. 2 Abs. 4 der VN-Charta verankerten Gewaltverbots für den Fall dar, dass besonders gravierende Menschenrechtsverletzungen gegen die lokale Bevölkerung begangen werden und eine humanitäre Katastrophe beendet oder abgewendet werden soll.³⁰ Sie ist allerdings weder in der VN-Charta noch in anderen völkerrechtlichen Verträgen ausdrücklich anerkannt. Auch eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung ist tendenziell abzulehnen, da sich die Rechtsfigur in der Staatenpraxis trotz vereinzelter Bezugnahmen bislang nicht durchsetzen konnte.³¹ Auch in der völkerrechtlichen Literatur sind Existenz und Inhalte der humanitären Intervention umstritten.³²

3. Zur völkerrechtlichen Einordnung der Tötung iranischer Staatsführer

In diesem Abschnitt wird auf die Frage eingegangen, wie die Tötung von Teilen der iranischen Staatsführung im Licht der Anforderungen des *ius in bello* zu bewerten ist.³³ In Abgrenzung zu den Regeln des *ius ad bellum* (Ausnahmetatbestände vom Gewaltverbot s. oben Ziff. 2.) umfasst das *ius in bello* (humanitäres Völkerrecht, Kriegsrecht) die Regeln, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts gelten – und zwar unabhängig davon, ob die Konfliktparteien gemessen am *ius ad bellum* völkerrechtswidrig oder völkerrechtskonform handeln. Beide Rechtsregime sind voneinander zu unterscheiden. Kriegsverbrechen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts von einer Konfliktpartei begangen werden, lassen folglich keine Rückschlüsse darauf zu, ob ihr militärisches Handeln nach dem *ius ad bellum* völkerrechtswidrig war oder nicht. Umgekehrt lassen

30 *Henderson*, *The Use of Force and International Law*, 2. Aufl. 2024, S. 486; *Tams*, in: Simma et al., *The Charter of the United Nations*, 4. Aufl. 2024, Art. 2 (4) Rn. 121. Speziell zu den Angriffen auf den Iran und der humanitären Intervention siehe: *Kolter/Kring*, [Warum humanitäre Interventionen und "Präventivschläge" unzulässig sind](#), LTO, 2. März 2026. *Nippen*, [Warum wir die humanitäre Intervention brauchen](#), LTO, 5. März 2026; *Nüsse*, [Ist die Bombardierung Irans rechtmäßig? „Die Angriffe sind eine völkerrechtswidrige Aggression“](#), *Der Tagesspiegel Online*, 2. März 2026; *Steinhauer*, [Der Iran-Krieg und das Völkerrecht](#), Deutschlandfunk, 4. März 2026.

31 *Henderson*, *The Use of Force and International Law*, 2. Aufl. 2024, S. 521 f.; *Tams*, in: Simma et al., *The Charter of the United Nations*, 4. Aufl. 2024, Art. 2 (4) Rn. 123.

32 *Von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, Rn. 1143, 1154; *Tams*, in: Simma et al., *The Charter of the United Nations*, 4. Aufl. 2024, Art. 2 (4) Rn. 121-123; *Gill/Tibori-Szabò*, *The Use of Force and the International Legal System*, 2024, S. 145; *Heintschel v. Heinegg* in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Aufl. 2024, § 56 Rn. 52 f. Der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts Andreas Paulus weist weitergehend darauf hin, dass aufgrund des Kosovokriegs die Rechtsfigur der „entschuldigenden Pflichtenkollision“ entwickelt wurde. Diese mache einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg nicht rechtmäßig, sehe aber von seiner Sanktionierung ab. Ob diese (ebenfalls umstrittene) Rechtsfigur im Krieg gegen den Iran eingreifen könnte, hält er jedoch für sehr zweifelhaft (*Paulus*, *Von einer Völkerrechtskrise zu einer Verfassungskrise*, [F.A.Z. Pro Einspruch](#), 5. März 2026).

33 Vgl. hierzu bereits: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, *Die israelische Militäroperation Rising Lion und die US-Angriffe Midnight Hammer gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts*, [WD 2 - 3000 - 029/25](#), 3. Juli 2025, S. 36.

Eine weitere – vom Auftragsgegenstand dieser Arbeit nicht umfasste – Frage ist, ob bzw. inwieweit die Tötungen an sich einen Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellen oder ob sonstiges internationales Recht solche Tötungen verbietet, vgl. *Duroy/Trenta*, [Is the International Norm Against Assassination Dead?](#), *Verfassungsblog* v. 2. März 2026;

auch legale Handlungen unter dem *ius in bello*, keine Rückschlüsse darauf zu, ob die Militärschläge im Rahmen des *ius ad bellum* völkerrechtswidrig sind.³⁴

Im *ius in bello* wird grundsätzlich differenziert zwischen Kombattanten, die gezielt angegriffen und getötet werden dürfen, und Zivilisten, die, solange sie sich nicht an Kampfhandlungen beteiligen, nicht gezielt angegriffen werden dürfen.³⁵ Somit stellt sich die Frage, ob die iranische Führung als Zivilisten oder Kombattanten zu klassifizieren sind. *Sassòli* (Universität Genf) führt zu der Differenzierung allgemein aus:

„Political leaders are only combatants if they are members or commanders-in-chief of the armed forces. Otherwise, they are civilians who do not have the right to directly participate in hostilities, but who are also protected from attack unless and for such time as they directly participate in hostilities.”³⁶

Letztlich wird also für jede **Tötung eine Einzelfallbetrachtung** anzustellen sein.³⁷ *Milanovic* und *Schmitt* weisen darauf hin, dass ihnen nicht für jedes getötete Mitglied der iranischen Führung alle notwendigen Fakten vorlägen, um dessen Tod rechtssicher bewerten zu können. Daher sei bei der rechtlichen Einordnung Vorsicht geboten. Viele Tötungen seien jedoch nach den Regeln des humanitären Völkerrechts rechtmäßig gewesen, andere eher nicht:

„[...] the assessment of individual strikes is heavily fact-dependent. Because we have access only to open-source material, our conclusions are, in most cases, tentative. It is also essential to point out that members of the leadership may have been killed incidentally in attacks on other individuals or objects that do qualify as “military objectives”, a term we use to include lawfully targetable persons. If they were not targetable themselves, their deaths would be factored into proportionality calculations and the requirement to take feasible precautions in attack to minimize harm to civilians.

From our review of the available reporting, many of the senior Iranian leaders killed were plainly combatants, and thus targetable under LOAC (which, again, does not affect the illegality of the use of force against Iran under the Charter).³⁸

34 Vgl. auch: *Milanovic/Schmitt*, Was Targeting Ayatollah Khamenei and Other Iranian Leaders Lawful? What Precedents Does It Set?, [Just Security](#), 4. März 2026.

35 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Völkerrechtliche Implikationen einer Teilnahme deutscher Staatsangehöriger an Kampfhandlungen in der Ukraine, [WD 2 - 3000 - 016/22](#), 21. März 2022, S. 9.

36 *Sassòli*, International Humanitarian Law, 2. Aufl. 2024, Rn. 8.076.

37 Vgl. auch: *Çoban*, Ukraine Symposium – targeting leadership, [Lieber Institute, Articles of War](#), 16. September 2022. Einzelheiten bezüglich der Differenzierung bei hochrangigen Politikern sind umstritten, vgl. *Milanovic, Schmitt*, Was Targeting Ayatollah Khamenei and Other Iranian Leaders Lawful? What Precedents Does It Set?, [Just Security](#), 4. März 2026.

38 *Milanovic/Schmitt*, Was Targeting Ayatollah Khamenei and Other Iranian Leaders Lawful? What Precedents Does It Set?, [Just Security](#), 4. März 2026 [Hervorhebungen durch Verf.].

Milanovic und *Schmitt* ordnen die Tötung des obersten geistlichen Führers Chamenei (mit leicht unterschiedlichen Begründungen) als rechtmäßig unter dem *ius in bello* ein, während sie beispielsweise die Tötung des iranischen Verteidigungsministers als wahrscheinlich rechtmäßig einstufen und die mögliche Tötung des ehemaligen iranischen Präsidenten Ahmadinejad als höchstwahrscheinlich rechtswidrig bewerten.³⁹ In diesem Zusammenhang verweisen *Milanovic* und *Schmitt* sowie weitere Rechtswissenschaftler⁴⁰ auch darauf, dass die Debatte um „Attentate“ (assassinations)⁴¹ in diesem Kontext nicht den Kern der rechtlichen Diskussion trifft. Attentate auf politische Führer eines Landes spielen in Friedenszeiten hinsichtlich des Gewaltverbots und der Menschenrechte eine Rolle.⁴² Das im Krieg geltende *ius in bello* differenziert jedoch nur noch zwischen Zivilisten und Kombattanten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach dem *ius in bello* einige Tötungen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht geschehen sein dürften, während andere Tötungen gegebenenfalls als Kriegsverbrechen eingestuft werden könnten. Nach dem humanitären Völkerrecht stellt es schließlich ein Kriegsverbrechen dar, die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt sind, absichtlich zum Ziel von Angriffen zu machen.⁴³

In Bezug auf die im Völkerstrafrecht kodifizierten Kriegsverbrechen (bei denen es um die Individualstrafbarkeit einzelner Akteure geht) sei darauf hingewiesen, dass weder Iran noch Israel oder die USA Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof sind⁴⁴ und seine Anwendung (insbesondere Artikel 8 Abs. 2 (b) (i))⁴⁵ somit nicht in Betracht kommt.

4. Zur völkerrechtlichen Bewertung von Irans Gegenschlägen

Mit Blick auf die iranischen Gegenangriffe auf Israel und andere Staaten in der Region stellt sich die Frage, ob diese vom Recht der Selbstverteidigung gedeckt waren (siehe dazu 4.1.) sowie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht standen (4.2.).

39 *Milanovic/Schmitt*, Was Targeting Ayatollah Khamenei and Other Iranian Leaders Lawful? What Precedents Does It Set?, [Just Security](#), 4. März 2026.

40 *Sari*, Killing Khamenei, Did the Law of Armed Conflict Apply?, [Verfassungsblog](#), 9. März 2026.

41 Vgl. *Duroy/Trenta*, Is the International Norm Against Assassination Dead?, [Verfassungsblog](#), 2. März 2026; *Donzé*, Does International Law Prohibit the Assassination of State Leaders?, [Verfassungsblog](#), 15. März 2026.

42 Zum nach der h. M. bestehenden Verstoß gegen das Gewaltverbot siehe Ziff. 2

43 ICRC, International Humanitarian Law Databases, [Rule 156. Definition of War Crimes](#); vgl. auch: *Milanovic/Schmitt*, Was Targeting Ayatollah Khamenei and Other Iranian Leaders Lawful? What Precedents Does It Set?, [Just Security](#), 4. März 2026, dort heißt es: „[...] the question is whether those who were directly targeted qualified as military objectives under LOAC. If not, they are civilians protected from attack. Attacking them would constitute an internationally wrongful act for the State concerned and a war crime for some of those involved“.

44 ICC, [The States Parties to the Rome Statute](#).

45 [IStGH-Statut](#).

4.1. Ius ad bellum

Das auch gewohnheitsrechtlich anerkannte **Recht zur Selbstverteidigung** ist in Art. 51 VN-Charta kodifiziert und stellt eine Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot dar. Die Selbstverteidigungslage setzt einen gegenwärtigen und rechtswidrigen bewaffneten Angriff voraus.⁴⁶ Die Selbstverteidigungshandlung muss notwendig und verhältnismäßig sein.⁴⁷ Zudem muss gem. Art. 51 S. 2 VN-Charta der VN-Sicherheitsrat informiert werden.

Geht man mit der ganz überwiegend herrschenden Meinung davon aus, dass die Angriffe der USA und Israels rechtswidrig sind (siehe dazu 2.), besteht für Iran eine Selbstverteidigungslage, solange die Angriffe andauern. Iran hat insofern den Sicherheitsrat informiert.⁴⁸ Hinsichtlich der Frage, ob **alle Selbstverteidigungshandlungen des Irans rechtmäßig**, d. h. von Art. 51 VN-Charta gedeckt waren, bestehen jedoch erhebliche Zweifel. Problematisch erscheint dabei insbesondere, ob diese sich durchgängig gegen die angreifenden Staaten gerichtet haben. Medienberichten zufolge wurden sowohl US-Militärbasen als auch zivile Einrichtungen in den Golfstaaten von iranischen Militärschlägen getroffen, obwohl die Golfstaaten den USA nicht gestattet haben sollen, den Iran von den US-Basen in ihren Ländern anzugreifen.⁴⁹ US-Militärbasen sind kein US-Territorium, sondern gehören zum Hoheitsgebiet des Gaststaates.⁵⁰ Somit dürfen diese nach der herrschenden Meinung⁵¹ nicht ohne Weiteres attackiert werden, wobei die Einzelheiten umstritten sind (siehe dazu Ziff. 5.1.).⁵² Der Völkerrechtler *Haque* weist darauf hin, dass Iran solche Selbstverteidigungshandlungen gegen Militärbasen im Ausland im Rahmen von Verhandlungen vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) im Jahr 1993 selbst als „illegitim“ ablehnte.⁵³ In seinem

46 Von *Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1091.

47 *Greenwood*, Self-Defence, [Max Planck Encyclopedias of International Law](#), April 2011, Rn. 8.

48 Letter dated 28 February 2026 from the Permanent Representative of the Islamic Republic of Iran to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, [S/2026/106](#).

49 *Plett-Usher*, ['All red lines have been crossed': Gulf states weigh response to Iranian strikes](#), BBC, 4. März 2026.

50 US Department of State, Frequently [Asked Questions about Life Event Records](#), zuletzt aktualisiert am 5. Februar 2025.

51 Vgl. *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2024; *Sari*, The United Kingdom's Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?, [Just Security](#), 5. März 2026.

52 US-Militärbasen wären jedenfalls dann keine legitimen Ziele, wenn sie tatsächlich nicht für die Angriffe auf den Iran genutzt wurden. Bei einer Nutzung könnten sie rechtmäßige Ziele darstellen, vgl. *Sari*, The United Kingdom's Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?, [Just Security](#), 5. März 2026.

53 *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2024; s. auch: ICJ, Case Concerning Oil Platforms, Islamic Republic of Iran v. United States American, [Memorial Submitted by the Islamic Republic of Iran, Volume I](#), 8. Juni 1993, Rn. 4.24.

Schreiben an den VN-Sicherheitsrat vom 28. Februar 2026 stellt er sie jedoch als legitime Ziele dar.⁵⁴

Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit der Selbstverteidigungshandlungen Irans⁵⁵ werden durch Pressemeldungen und Berichte aufgeworfen, wonach wiederholt zivile Objekte, wie verschiedene Datenzentren in den Golfstaaten,⁵⁶ durch iranische Gegenangriffe getroffen wurden.⁵⁷ Der VN-Sicherheitsrat und andere Beobachter gehen davon aus, dass es sich bei den Angriffen auf die zivile Infrastruktur nicht nur um Kollateralschäden handele, sondern dass diese Ziele absichtlich ins Visier genommen wurden.⁵⁸ Medienberichten zufolge hat ein iranischer General zudem gesagt, dass alle ökonomischen Zentren in der Region getroffen würden.⁵⁹

4.2. Ius in bello

Darüber hinaus dürfte Iran durch seine Militärschläge auf zivile Objekte auch das *ius in bello* verletzt haben, insbesondere im Hinblick auf das völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Prinzip der Unterscheidung zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen. Ein absichtlicher Angriff auf zivile Objekte verletzt das Unterscheidungsgebot⁶⁰ und stellt ein völkergewohnheitsrechtlich anerkanntes Kriegsverbrechen dar.⁶¹ Sollten die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt waren, zum Ziel von Angriffen

54 Letter dated 28 February 2026 from the Permanent Representative of the Islamic Republic of Iran to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, [S/2026/106](#).

55 Vgl. *Sari*, The United Kingdom's Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?, [Just Security](#), 5. März 2026; weiterführend zum Verhältnismäßigkeitsprinzip: Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Die Hamas-Attentate vom 7. Oktober 2023 und der Krieg in Gaza im Lichte des Völkerrechts, [WD 2 - 3000 - 083/23](#), 24. Januar 2024, S. 17 ff.

56 The Guardian, [Datacenters are becoming a target in warfare for the first time](#), 10. März 2026; dazu weiterführend: *Klonowska/Schmitt*, Iranian Attacks on the Amazon Data Centers: A Legal Analysis, [Just Security](#), 12. März 2026,

57 *Bennett et al.*, [Luxury Dubai hotel hit as Iran launches retaliatory strikes across region](#), BBC, 28. Februar 2026.

58 *Minor*, [The Gulf that emerges from the Iran war will be very different](#), Atlantic Council, 2. März 2026; *Sari*, The United Kingdom's Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?, [Just Security](#), 5. März 2026; UN, [Security Council Adopts Resolution 2817 \(2026\) Condemning Iran's 'Egregious Attacks' against Neighbours as Middle East Violence Rapidly Escalates](#), 11. März 2026.

59 Human Rights Watch, [Iran: Unlawful Strikes Across Gulf Endanger Civilians](#), 17. März 2026.

60 ICRC, International Humanitarian Law Databases, [Rule 7. The Principle of Distinction between Civilian Objects and Military Objective](#).

61 ICRC, International Humanitarian Law Databases, [Rule 156. Definition of War Crimes](#), vgl. auch *Kolter/Kring*, [Warum humanitäre Interventionen und "Präventivschläge" unzulässig sind](#), LTO, 2. März 2026.

gemacht worden sein, würde auch dies ein Kriegsverbrechen nach den Regeln des humanitären Völkerrechtes darstellen (s. oben Ziff. 3.).⁶²

5. Unterstützungshandlungen für amerikanische Militärschläge

Der folgende Abschnitt geht darauf ein, wie potenzielle Unterstützungshandlungen von Drittstaaten zugunsten Israels und der USA sowie Deutschlands Reaktionen vor dem Hintergrund des in Art. 2 Abs. 4 VN-Charta kodifizierten Gewaltverbots (siehe dazu 5.1.) und des Rechts der Staatenverantwortlichkeit (siehe dazu Ziff. 5.2.) völkerrechtlich einzuordnen sind.

5.1. Unterstützungshandlungen im Lichte des *ius ad bellum*

Wie oben unter Ziff. 2. dargelegt, regelt das *ius ad bellum* die Ausnahmetatbestände, unter denen Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bewaffneter militärischer Gewalt greifen dürfen.⁶³ Da **Deutschland** sich nicht aktiv an den Militärschlägen der USA und Israels gegen den Iran beteiligt, ist ein Verstoß gegen das Gewaltverbot aufgrund direkter Gewaltanwendung fernliegend. In Betracht käme jedoch potenziell ein Verstoß gegen das Gewaltverbot aufgrund indirekter Gewaltanwendung. Zu dem diesbezüglichen Rechtsrahmen wird auf die Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste vom 21. Juni 2023 verwiesen.⁶⁴ In der Arbeit wird – im Kontext der Leistung militärischer Unterstützung Deutschlands für die Ukraine – dargelegt, dass es keine abschließende verbindliche Definition zur (indirekten) Gewaltanwendung durch einen Staat gibt.⁶⁵ Häufig wird der Gewaltbegriff unter Bezugnahme auf die Aggressionsdefinition in der sog. „Friendly Relations Declaration“ der VN-Generalversammlung konkretisiert.⁶⁶ Gem. Art. 3 (f) dieser Resolution liegt eine Aggression auch dann vor, wenn ein Staat, der sein Hoheitsgebiet einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, es zulässt, dass dieses Hoheitsgebiet von dem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen.⁶⁷ Wie unter Ziff. 4.1. ausgeführt, gehören auch US-Militärbasen zum Territorium des Gaststaates und somit dürfte diese Definition auch auf Sachverhalte auf ausländischen Militärbasen anwendbar sein. Je

62 ICRC, International Humanitarian Law Databases, [Rule 156. Definition of War Crimes](#); vgl. auch: *Milano*/Schmitt, Was Targeting Ayatollah Khamenei and Other Iranian Leaders Lawful? What Precedents Does It Set?, [Just Security](#), 4. März 2026, dort heißt es: „[...] the question is whether those who were directly targeted qualified as military objectives under LOAC. If not, they are civilians protected from attack. Attacking them would constitute an internationally wrongful act for the State concerned and a war crime for some of those involved.“

63 Die Frage danach, wann ein Staat eine Konfliktpartei wird ist dem *ius in bello* zuzuordnen, ist von der Frage nach der Gewaltanwendung, die das *ius ad bellum* betrifft, zu trennen, siehe weiterführend: Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Militärische Unterstützung der Ukraine: Wann wird ein Staat zur Konfliktpartei?, [WD 2 - 3000 - 023/23](#), 21. Juni 2023, S. 15 ff. Zu möglichen grundrechtlichen Schutzpflichten Deutschlands siehe: BverfG, Urteil vom 15. Juli 2025, 2 BvR 508/21, Rn. 81.

64 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Militärische Unterstützung der Ukraine: Wann wird ein Staat zur Konfliktpartei?, [WD 2 - 3000 - 023/23](#), 21. Juni 2023.

65 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Militärische Unterstützung der Ukraine: Wann wird ein Staat zur Konfliktpartei?, [WD 2 - 3000 - 023/23](#), 21. Juni 2023, S. 26.

66 *Heintschel v. Heinegg* in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 55 Rn. 20.

67 UN GA, [Res. 3314 \(XXIX\)](#), 14. Dezember 1974.

nach den konkreten Umständen könnte sie somit auch für Deutschlands Verhalten von Relevanz sein.

Eine andere Frage ist, unter welchen Voraussetzungen das Selbstverteidigungsrecht i. S. d. Art. 51 VN-Charta des angegriffenen Staates ausgelöst wird. Dafür ist das Vorliegen eines gegenwärtigen und rechtswidrigen bewaffneten Angriffs erforderlich (vgl. dazu Ziff. 4.1.). Die Definition des bewaffneten Angriffs („armed attack“) ist jedoch enger als die vorgenannte Aggressionsdefinition.⁶⁸ Insbesondere aufgrund dieser Unterschiede ist nicht abschließend geklärt, ob bei der Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 3 (f) der Friendly Relations Declaration auch das Selbstverteidigungsrecht des angegriffenen Staates gegenüber dem Staat, der sein Territorium zur Verfügung stellt, ausgelöst werden kann.⁶⁹ Teilweise wird insoweit lediglich festgestellt, dass es möglich sei, dass in diesen Fällen das Recht auf Selbstverteidigung ausgelöst werde.⁷⁰ Einer anderen Ansicht zufolge soll das Recht auf Selbstverteidigung des angegriffenen Staats in diesem Fall nicht ausgelöst werden. Diesbezüglich argumentiert *Henderson* (Universität Sussex):

„[...] while the acts that are included in Article 3 of the Definition as those which qualify as aggression include ‘[t]he action of a State in allowing its territory, which it has placed at the disposal of another, to be used by that other State for perpetrating an act of aggression against a third State, **this would not be sufficient in and of itself to give rise to an armed attack for the purposes of the right of self-defense.**”⁷¹

Speziell in Bezug auf den Krieg zwischen den USA, Israel und Iran wird unter Bezugnahme auf die Aggressionsdefinition der VN-Generalversammlung die Frage diskutiert, ob die iranischen Angriffe auf US-Militärbasen vom Recht auf Selbstverteidigung gedeckt sind (s. schon Ziff. 4.1.). *Haque* (Rutgers Law School) vertritt die Ansicht, dass ein solches Selbstverteidigungsrecht Irans möglicherweise bestehen könnte:

„Iran’s strikes inside the Gulf States also appear to violate the UN Charter. The Gulf States have not attacked Iran, and they insist that no attacks against Iran have originated from U.S. bases on their territory. Under international law, a State commits aggression when it allows its territory to be used by another State to perpetrate an act of aggression against a third State, and such allowance **might justify the use of defensive force on its territory.**

68 *Henderson*, *The Use of Force and International Law*, 2. Aufl. 2024, S. 108, vgl. auch 1092; *Aust*, in: *Simma et al., The Charter of the United Nations*, 4. Aufl. 2024, Art. 51 Rn. 24.

69 Vgl. *von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, Rn. 1092; *Aust*, in: *Simma et al., The Charter of the United Nations*, 4. Aufl. 2024, Art. 51 Rn. 53; *Haque*, *Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States*, [Just Security](#), 2. März 2026; *Henderson*, *The Use of Force and International Law*, 2. Aufl. 2024, S. 108 f.; *Nussberger/Fischer*, *Justifying Self-defense against Assisting States: Conceptualizing Legal Consequences of Inter-State Assistance*, [EJIL: Talk!](#), 23. Mai 2019; *Sari*, *The United Kingdom’s Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?*, [Just Security](#), 5. März 2026.

70 *Haque*, *Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States*, [Just Security](#), 2. März 2026; wohl auch: *von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, Rn. 1092.

71 *Henderson*, *The Use of Force and International Law*, 2. Aufl. 2024, S. 108 f. [Hervorhebungen durch den Verf.].

But it appears that the Gulf States had not allowed their territory to be used in this way, so Iran cannot use defensive force on their territory.⁷²

Sari (University of Exeter) scheint die Ansicht zu vertreten, dass ein solches Selbstverteidigungsrecht bestehen würde, sollte Iran von den US-Militärbasen in den Golfstaaten angegriffen worden sein:

„The fact that these U.S. bases and military assets are located in third countries across the Gulf region does not render the Iranian attacks upon them an unlawful use of force directed against the territorial integrity and political independence of those third countries. [...] a State that allows its territory to be used by another State for perpetrating an act of aggression is thereby committing an act of aggression itself. **Gulf countries that have placed their territory at the disposal of the United States for conducting an armed attack against Iran have therefore opened themselves up to measures of lawful self-defense by Iran directed against U.S. assets used in that ongoing armed attack**, either on the basis that the use of force against U.S. assets located on their territory is necessary under the right of self-defense, and thus constitutes an exception to the prohibition to use of force in Article 2(4) of the Charter, or on the basis that lawful self-defense is a circumstance precluding the wrongfulness of the infringement of their sovereignty and territorial inviolability. Moreover, should the support that these Gulf States provide to the United States amount to an armed attack in its own right, this would grant Iran the right to engage in acts of self-defense against them directly.“⁷³

Kolter und *Kring* vertreten insoweit eine engere Ansicht:

„Der Umfang, in dem Iran die Golfstaaten angreift, ist völkerrechtswidrig. Es handelt sich um Angriffe auf Drittstaaten, auch wenn sie den Militärstützpunkten einer Kriegspartei gelten. Dies ist nur dann kein Verstoß gegen das Gewaltverbot und die Souveränität des Drittstaats, wenn der jeweilige Stützpunkt bei den völkerrechtswidrigen Angriffen genutzt wird und der Drittstaat dies geschehen lässt, wobei nicht vollständig geklärt ist, was alles als Nutzung bzw. Einbezug zählt. Angriffe auf den Drittstaat selbst bleiben aber in jedem Fall unzulässig, wenn dieser sich nicht aktiv am Krieg beteiligt.“⁷⁴

Je nach den konkreten Umständen könnte dieser Diskussionsstand auch für Deutschlands Verhalten relevant sein.

Hinsichtlich der angekündigten möglichen Defensivmaßnahmen von Deutschland, Großbritannien und Frankreich (siehe oben Ziff. 1.) bleibt festzuhalten, dass jedem Land grundsätzlich ein

72 *Haque*, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, [Just Security](#), 2. März 2026 [Hervorhebungen durch den Verf.].

73 *Sari*, The United Kingdom's Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?, [Just Security](#), 5. März 2026 [Hervorhebungen durch den Verf.].

74 *Kolter/Kring*, [Warum humanitäre Interventionen und "Präventivschläge" unzulässig sind](#), LTO, 2. März 2026.

Selbstverteidigungsrecht zusteht. Ein solches besteht auch für die Verteidigung von militärischem Personal im Ausland.⁷⁵ Im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung ist es Staaten zudem erlaubt, völkerrechtswidrig angegriffene Staaten gegen den angreifenden Staat unterstützen.⁷⁶ Auch die Entscheidung Großbritanniens, seine Militärbasen für Defensivmaßnahmen im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung zu Gunsten der von Iran (wohl) völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten (s. Ziff. 4.) den USA zur Verfügung zu stellen, wird von *Milanovic* als völkerrechtskonform bewertet. Jedoch bleiben Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit. Schließlich scheint es unwahrscheinlich, dass die USA zwischen offensiven und defensiven Militärschlägen differenzieren.⁷⁷

5.2. Unterstützungshandlungen im Lichte des Rechts der Staatenverantwortlichkeit

Völkergewohnheitsrechtlich ist anerkannt, dass Staaten für ihr völkerrechtswidriges Verhalten gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten – in der Regel anderen Staaten – einstehen müssen.⁷⁸ Während dieser Grundsatz unbestritten ist, sind zahlreiche Details ungeklärt. Auf Grundlage der von der Völkerrechtskommission (ILC) im Jahre 2001 angenommenen und von der VN-Generalversammlung (Resolution 56/83) zur Kenntnis genommenen **Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts**⁷⁹ (folgend: ILC-Artikelentwürfe) sollte ein verbindlicher Rahmen geschaffen werden; bislang kam jedoch kein entsprechender Vertrag zu Stande. Allerdings handelt es sich bei vielen Regelungen der ILC-Artikelentwürfe mittlerweile um Gewohnheitsrecht.⁸⁰

Gem. Art. 1 bis 3 der ILC-Artikelentwürfe sind Staaten für ihr völkerrechtswidriges Handeln verantwortlich. Die Art. 4 ff. der ILC-Artikelentwürfe befassen sich mit der Zurechnung des Verhaltens Einzelner zum Staat. Art. 16 der ILC-Artikelentwürfe beschäftigt sich mit der Hilfe oder Unterstützung eines Staates bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns durch einen anderen Staat. In den Art. 20 ff. der ILC-Artikelentwürfe werden Umstände, welche die Rechtswid-

75 *Tams*, in: Simma et al., *The Charter of the United Nations*, 4. Aufl. 2024, Art. 2 (4) Rn. 91.

76 *Aust*, in: Simma et al., *The Charter of the United Nations*, 4. Aufl. 2024, Art. 51 Rn. 74.

77 *Milanovic*, *The Legality of the UK Interception of Iranian Missiles and Permitting a Limited US Use of British Bases*, [EJIL: Talk!](#), 2. März 2026; zweifelnd: *Haque*, *Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States*, [Just Security](#), 2. März 2026; *Sari*, *The United Kingdom's Use of Force Against Iran: Walking a Legal Tightrope?*, [Just Security](#), 5. März 2026.

78 Vgl. hierzu bereits: Wissenschaftliche Dienste, *Deutscher Bundestag, Wiederaufbau Gazas durch Israel und seine Unterstützerstaaten im Lichte völkerrechtlicher Staatenverantwortlichkeit*, [WD 2 - 3000 - 070/25](#), 26. November 2025. S. auch *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 56 f.

79 United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001.

80 Georgetown Law, [Customary Law on State Responsibility](#). Bezüglich der Frage, bei welchen Artikeln es sich um Gewohnheitsrecht handelt und welche Artikel lediglich als *Soft Law* einzustufen sind, besteht jedoch Uneinigkeit (vgl. *Guillaume*, in: Crawford et al. (Hrsg.): *The Law of International Responsibility*, 2010, S. 188).

rigkeit ausschließen, aufgelistet. Die Art. 28 ff. ILC-Artikelentwürfe befassen sich mit den rechtlichen Folgen völkerrechtswidrigen Handelns.⁸¹ Völkergewohnheitsrechtlich und auch in der Rechtsprechung des IGH ist anerkannt, dass sowohl die Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens als auch deren Wiedergutmachung (vgl. Art. 34 ff. ILC-Artikelentwürfe) rechtliche Folgen von völkerrechtswidrigem Handeln darstellen.⁸² Letztere kann Naturalrestitution (sprich: die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands), Schadensersatz und Genugtuung (z. B. in der Form eines Anerkenntnisses des völkerrechtswidrigen Handelns) umfassen.⁸³

Die Wissenschaftlichen Dienste haben sich in der Arbeit vom 11. September 2019 mit der **Frage der Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt aufgrund der Gestattung der Nutzung ausländischer Militärbasen in Deutschland** auseinandergesetzt.⁸⁴ Hinsichtlich des Beihilfetatbestands wird dargelegt, dass nach Art. 16 ILC-Artikelentwürfe ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, dafür völkerrechtlich verantwortlich ist,

„a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.“⁸⁵

Eine völkerrechtliche **Verantwortlichkeit von Drittstaaten wie Deutschland** (z. B. aufgrund der Erlaubnis an die USA, ihre Militärbasen auf deutschem Gebiet für Angriffe auf den Iran zu nutzen) könnte sich also nur dann ergeben, wenn im konkreten Fall eine **völkerrechtswidrige Handlung der USA vorläge** („Haupttat“, s. oben Ziff. 2.). Zudem müsste die Unterstützung das **völkerrechtswidrige Verhalten tatsächlich unterstützen oder begünstigen** haben. Unerlässlich für die Begehung der Haupttat müssen Unterstützungshandlungen hingegen nicht sein; es reicht aus, wenn die Unterstützungshandlung wesentlich zur Haupttat beigetragen hat.⁸⁶ Ferner wäre für das Vorliegen einer völkerrechtlich relevanten Beihilfe entscheidend, dass der unterstützende Staat **Kenntnis von der völkerrechtswidrigen Militäroperation** (hier der USA) hatte. Eine fahrlässige Unkenntnis würde hingegen nicht ausreichen.⁸⁷

81 Dazu weiterführend: United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 87 ff.

82 *Shaw*, International Law, 9. Aufl. 2021, S. 696 f.

83 *Crawford*, State Responsibility, The General Part, 2013, S. 507.

84 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Völkerrechtliche Folgen der Gestattung der Nutzung militärischer Anlagen durch NATO-Mitglieder in Deutschland, [WD 2 - 3000 - 093/19](#), 11. September 2019.

85 Art. 16, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 200-

86 United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 66, Rn. 5.

87 *Lanovoy*, [Complicity](#), in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2015, Rn. 21 f.; United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 66, Rn. 4.

Zur Überlassung von eigenem Territorium an einen anderen Staat für einen bewaffneten Angriff gegen einen Drittstaat heißt es in der Kommentierung der ILC zu Art. 16 ILC-Artikelentwürfe:

„The obligation not to use force may also be breached by an assisting State through permitting the use of its territory by another State to carry out an armed attack against a third State. An example is provided by a statement made by the Government of the Federal Republic of Germany in response to an allegation that **Germany had participated in an armed attack by allowing United States military aircraft to use airfields in its territory** in connection with the United States intervention in Lebanon. While denying that the measures taken by the United States and the United Kingdom in the Near East constituted intervention, the **Federal Republic of Germany nevertheless seems to have accepted that the act of a State in placing its own territory at the disposal of another State in order to facilitate the commission of an unlawful use of force by that other State was itself an internationally wrongful act.**“⁸⁸

In Bezug auf Belarus‘ (mutmaßliche) Gestattung, sein Staatsgebiet für Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu nutzen, führten die Wissenschaftlichen Dienste im Jahr 2023 aus:

„Das bloße ‚Zur-Verfügung-Stellen‘ belarussischen Staatsgebietes für russische Angriffshandlungen gegen die Ukraine begründet nicht nur die belarussische Beihilfe zur russischen Aggression, sondern stellt gem. Art. 3 lit. (f) der VN-Aggressionsdefinition selbst eine Angriffshandlung dar.“⁸⁹

Vor diesem Hintergrund erscheint es – vorbehaltlich der konkreten Umstände der Nutzung – jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass Deutschland hinsichtlich der (potenziellen) Gestattung der Nutzung der US-Militärbasen den Beihilfetatbestand des Art. 16 ILC-Artikelentwürfe erfüllen könnte.

Zu den **Rechtsfolgen des die Staatenverantwortlichkeit auslösenden Verhaltens** haben die Wissenschaftlichen Dienste im Zusammenhang mit der – mutmaßlich auf den vorliegenden Fall übertragbaren – Situation der Nutzung der Satelliten-Relaisstation in Ramstein für Drohnenanriffe ausgeführt:

„Ist die Staatenverantwortlichkeit ausgelöst, so sind deren Rechtsfolgen im Einzelnen zu ermitteln. Grundsätzlich ist der unterstützende/helfende Staat nur so weit verantwortlich, wie sich sein (nachrangiger) Beitrag in der Völkerrechtsverletzung niedergeschlagen hat, d.h. Schadensersatzpflichten bestehen daher nur so weit die Unterstützung zum Schaden beigetragen hat. Wäre es auch ohne seinen Beitrag zu der Völkerrechtsverletzung gekom-

88 United Nations, [Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 66 f, Rn. 8 [Hervorhebungen durch Verf.]; vgl. auch *Dörr* in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Aufl. 2024, § 30 Rn. 30.

89 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, *Militärische Unterstützung der Ukraine: Wann wird ein Staat zur Konfliktpartei?*, [WD 2 - 3000 - 023/23](#), 21. Juni 2023, S. 27.

men, erstreckt sich die Verantwortlichkeit nicht auf die Verletzungsfolgen in ihrer Gesamtheit. Der helfende/unterstützende Staat bleibt nach wie vor nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich, nicht für das des hauptsächlich handelnden Staats.

Nach Art. 30 der ILC-Artikelentwürfe besteht zunächst eine Pflicht zur Einstellung und Nichtwiederholung der Völkerrechtsverletzung. Der für das völkerrechtswidrige Handeln nachrangig mit-verantwortliche Staat unterliegt danach der Verpflichtung, sein unterstützendes Handeln einzustellen. [...] Zu beachten wäre [...] des Weiteren Art. 32 der ILC-Artikelentwürfe, wonach ein Staat sich im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit nicht darauf berufen kann, dass seine innerstaatlichen Vorschriften die Nichteinhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen rechtfertigen würden. Im vorliegenden Zusammenhang wäre Art. 32 dahingehend zu verstehen, dass Deutschland sich zur Rechtfertigung seiner Unterstützung nicht auf den Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954, die Vereinbarung vom 25. September 1990 zum Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik, das NATO-Truppenstatut (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie das Zusatzabkommens *[sic]* zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) vom 3. August 1959 berufen könnte. [...]

Wird Deutschlands Staatenverantwortlichkeit im vorliegenden Zusammenhang bejaht, so kommen unter den Formen der Wiedergutmachung nach Art. 34 der ILC-Artikelentwürfe insbesondere finanzieller Schadensersatz (Art. 36 der ILC-Artikelentwürfe) und Genugtuung (Art. 37 der ILC-Artikelentwürfe) in Betracht. Die Genugtuung kann gem. Art. 37 Abs. 2 der ILC-Artikelentwürfe ‚in einer Anerkennung der Verletzung, einer Erklärung des Bedauerns, einer formalen Entschuldigung oder in einer anderen angemessenen Vorgehensweise bestehen‘.⁹⁰

6. Fazit

Die volatile Lage im Krieg zwischen den USA, Israel und Iran **erschwert** mangels gesicherter Faktenlage **eine klare rechtliche Einordnung**. Ganz überwiegend wird vertreten, dass die Militäroperationen der **USA und Israel gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 VN-Charta verstoßen** und Iran aufgrund dessen grundsätzlich ein **Recht auf Selbstverteidigung gem. Art. 51 VN-Charta** zusteht. Der aktuelle Erkenntnisstand spricht jedoch dafür, dass zahlreiche Selbstverteidigungshandlungen Irans, u. a. Militärschläge gegen nicht beteiligte Drittstaaten und zivile Ziele in Israel, nicht von Art. 51 VN-Charta und/oder nicht vom humanitären Völkerrecht gedeckt waren (s. im Einzelnen Ziff. 2., 4.).

Aufgrund fehlender Tatsachenkenntnisse kann nicht abschließend bewertet werden, ob und welche **Tötungen von iranischen Führungspersönlichkeiten** im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht stattfanden. Es liegt nahe, dass einige Tötungen nach den Regeln des *ius in bello* gerechtfertigt waren. *Milanovic* und *Schmitt* legen beispielsweise dar, dass die Tötung des obersten

90 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Völkerrechtliche Folgen der Gestattung der Nutzung militärischer Anlagen durch NATO-Mitglieder in Deutschland, [WD 2 - 3000 - 093/19](#), 11. September 2019, S. 11 f.

geistlichen Führers im Rahmen des humanitären Völkerrechts rechtmäßig gewesen sei⁹¹ (s. im Einzelnen Ziff. 3.).

Rechtlich und tatsächlich teils unklar ist die Bewertung des **Handelns Deutschlands** mit Blick auf die US-Angriffe auf Iran. Dies betrifft zunächst die nicht vollends geklärte Faktenlage hinsichtlich der Nutzung der US-Militärbasen in Deutschland für die Militärschläge gegen den Iran. Darüber hinaus existieren unterschiedliche Ansichten zu Frage, welche Rechtsfolgen die Gestattung der Nutzung von ausländischen Militärbasen auf dem eigenen Territorium für Angriffe auf einen Drittstaat mit Blick auf das *ius ad bellum* nach sich zieht. Weitgehende Einigkeit besteht dahingehend, dass eine solche Gestattung den Aggressionstatbestand der „Friendly Relations Declaration“ der VN-Generalversammlung erfüllt. Unklar ist jedoch, ob und welche Form der Nutzung einer Militärbasis in einem Drittstaat für einen völkerrechtswidrigen Angriff, den angegriffenen Staat zur Selbstverteidigung gegen den Drittstaat berechtigt⁹² (s. im Einzelnen Ziff. 5.1.).

Hinsichtlich des **Rechts der Staatenverantwortlichkeit** kann die Gestattung der Nutzung ausländischer Militärbasen auf dem eigenen Hoheitsgebiet für völkerrechtswidrige Handlungen je nach den konkreten Umständen eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt darstellen. Sollte eine solche Beihilfe vorliegen, wäre der unterstützende Staat nur so weit verantwortlich, wie sich sein (nachrangiger) Beitrag in der Völkerrechtsverletzung niedergeschlagen hat. Demnach bestünden Schadensersatzpflichten nur, soweit die Unterstützung zum Schaden beigetragen hat. Neben Schadensersatzpflichten (als Form der Wiedergutmachung) könnten auch die Pflicht zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und die Pflicht zur Genugtuung (z. B. in der Form eines Anerkenntnisses des völkerrechtswidrigen Handelns) greifen (s. im Einzelnen Ziff. 5.2.).

* * *

91 *Milanovic, Schmitt*, Was Targeting Ayatollah Khamenei and Other Iranian Leaders Lawful? What Precedents Does It Set?, [Just Security](#), 4. März 2026.

92 Siehe z. B.: *Kolter/Kring*, [Warum humanitäre Interventionen und "Präventivschläge" unzulässig sind](#), LTO, 2. März 2026.